

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/5222 –**

### **Zwangsverrentung nach SGB II und Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Rente ab 67**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/4952) hat die Bundesregierung in ihrer Antwort bestätigt, dass, mit dem Auslaufen der sogenannten 58er-Regelung zum Ende dieses Jahres, Langzeiterwerbslose zum frühest möglichen Zeitpunkt (teilweise schon ab 60 Jahren) zwangsverrentet werden. Dies betrifft alle, die nach dem 31. Dezember 2007 erwerbslos oder 58 Jahre alt werden, länger als 18 Monate erwerbslos sind und Anspruch auf eine Altersrente – auch mit Abschlägen – haben. Die Abschläge belaufen sich je nach Fall auf bis zu 18 Prozent. Auch bestreitet die Bundesregierung in der Antwort nicht, dass diese Zwangsverrentungen dem erklärten Ziel der Rente mit 67, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, entgegen laufen. Mehr noch, die Bundesregierung fordert im Rahmen der Initiative 50Plus von der Wirtschaft und Gesellschaft ein Umdenken, was die Beschäftigung älterer Menschen betrifft. Im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist diese Forderung jedoch nicht verankert. Das heißt, durch die Rente ab 67 sowie die Regeln zur Zwangsverrentung werden Langzeiterwerbslose und ihre Partnerinnen und Partner vom Arbeitsmarkt in die Rente gezwungen. Und dies teilweise schon im Alter von 60 Jahren (z. B. Frauen und Schwerbehinderte der Jahrgänge 1950/1951). Damit verlieren diese Erwerbslosen auch jeden Anspruch auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und damit einhergehende Chancen wieder in den Arbeitsmarkt eingliedert zu werden.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, dass ältere Erwerbslose, die nach den Regeln des SGB II in Rente gezwungen werden, keinen Anspruch mehr auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen haben?

Wenn nein, auf welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen haben diese Älteren dann Anspruch?

Es trifft zu, dass ältere Erwerbslose, die eine Rente beziehen und damit aus dem Anwendungsbereich des SGB II herausfallen, keinen Anspruch mehr auf berufliche Eingliederungsmaßnahmen des SGB II haben.

Soweit ältere Personen mit Rentenbezug jedoch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen, gelten sie als arbeitsuchend im Sinne des § 15 SGB III. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 SGB III können ältere Arbeitsuchende auch als arbeitslos gelten. Sie werden daher durch die Agentur für Arbeit durch Beratung und Vermittlung unterstützt. Bei Personen, von denen wegen Bezugs einer Altersrente typischerweise erwartet wird, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr vorrangig durch Erwerbstätigkeit bestreiten müssen, besteht jedoch kein für die Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderlicher arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf. Die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wird daher in der Regel ausgeschlossen sein.

Unabhängig davon können sich alle Arbeitsuchenden unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) ständig über aktuelle Stellenangebote informieren und selbst als Bewerber führen lassen.

2. Stimmt die Bundesregierung der Aussage ganz oder in Teilen zu, dass die Rückkehr zwangsverrenteter Erwerbsloser ins Erwerbsleben dadurch erschwert wird, dass sie einerseits keinen Anspruch mehr auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung haben und andererseits kein finanzieller Anreiz dazu besteht, da die durch die Zwangsverrentung verursachten Abschläge auf die Rente auch bei erneuter Arbeitsaufnahme voll erhalten bleiben?

Nein. Es besteht im Rentenrecht ein starker finanzieller Anreiz für den Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen. Denn bei Wegfall der vorgezogenen Altersrente vermindert sich der Abschlag pro Monat, in dem die Rente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,3 Prozentpunkte.

Dies verdeutlicht folgendes Beispiel:

Versicherter, geboren 1945:

Mit 60 Jahren Bezug einer vorgezogenen Altersrente mit 18 Prozent Abschlag

Mit 62 Jahren Aufnahme einer Beschäftigung und Wegfall der Altersrente

Mit 65 Jahren Bezug der Regelaltersrente mit 7,2 Prozent Abschlag

(18 Prozent – 36 \* 0,3 Prozent = 7,2 Prozent)

3. Stimmt die Bundesregierung zu, dass in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II alle Mitglieder (hier vor allem die Partner) verpflichtet sind, sofern sie Anspruch auf eine Rente haben, diese auch zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen?

Grundsätzlich ja. Die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit einer Person als originäre Anspruchsvoraussetzung im SGB II erfolgt nicht nur aufgrund seiner eigenen Bedarfs- und Einkommenslage. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit des Einzelnen die Bedarfs- und Einkommenslage der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Danach gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Da die §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 SGB II ausdrücklich den Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber anderen Sozialleistungen formulieren, sind diese vorrangig geltend zu machen. Denn die Hilfebedürftigen müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu vermeiden. Zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit gehört daher grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nach Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nur eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft gedeckt ist, etwa, weil das Einkommen der verbleibenden Mitglieder zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht.

4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Person, die aufstockend zu einer gering entlohnten Beschäftigung Leistungen nach dem SGB II bezieht, gezwungen, einen Antrag auf Altersrente oder Teilrente zu stellen, sofern sie einen Anspruch auf eine solche hat?

Es trifft zu, dass auch Hilfebedürftige, die erwerbstätig sind, vorrangig eigenes Einkommen und Vermögen bzw. andere staatliche Leistungen in Anspruch nehmen müssen, um ihren Lebensunterhalt und den der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Ist allein unter Berücksichtigung ihres Einkommens die Deckung des Lebensunterhalts nicht möglich, so erhalten sie nur dann ergänzend Leistungen nach dem SGB II, wenn auch bei Gewährung einer anderen, vorrangigen staatlichen Leistung der Lebensunterhalt der Hilfebedürftigen nicht gesichert werden kann. In Betracht kommt grundsätzlich die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente oder die Inanspruchnahme von Wohngeld unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

5. Wären bei einer Bedarfsgemeinschaft beide Lebenspartner, die ergänzend zu einer geringfügigen Beschäftigung Leistungen nach dem SGB II beziehen, gezwungen, einen Antrag auf Rente zum frühest möglichen Zeitpunkt zu stellen?

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

6. Wie viele Personen, die einen Anspruch auf eine Altersrente haben, befinden sich aktuell im Rechtskreis des SGB II und SGB III?

Wie viele Personen umfassen diese Bedarfsgemeinschaften insgesamt?

Für den Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente müssen verschiedene persönliche, versicherungsrechtliche sowie die Wartezeit betreffende Voraussetzungen erfüllt sein. Da diese Voraussetzungen in der vorhandenen Datenbasis nicht abgebildet werden, ist eine belastbare Schätzung des Personenkreises mit Ansprüchen auf eine Altersrente nicht möglich.

Deshalb kann nur aufgeführt werden, wie viele Bezieher von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II es derzeit gibt, die 60 Jahre und älter sind. Es muss jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass nur ein gewisser Teil der hier ausgewiesenen Personen Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen hat.

Tabelle: Leistungsbezieher nach Lebensalter und Geschlecht

Lebensalter	Bezieher von Arbeitslosengeld I		Bezieher von Arbeitslosengeld II <sup>1</sup>	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
60	24 534	20 249	29 804	23 697
61	22 692	16 960	23 500	18 113
62	27 887	16 957	23 467	16 774
63	19 967	7 123	18 259	12 267
64	13 207	2 063	15 346	9 371

Quelle: BA. Berichtsmonat Dezember 2006. Revidierte Zahlen nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

<sup>1</sup> hochgerechnet auf Basis der 369 A2LL-Kreise (ARGE und Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung)

7. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass Bezieher und Bezieherinnen von ALG II, die einen Anspruch auf Altersrenten haben und einen Antrag auf diese stellen müssen, anschließend keinen Anspruch mehr auf Leistungen im Rahmen der Initiative 50Plus haben?

Die im Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen enthaltenen Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) knüpfen entweder an die Eigenschaft als Arbeitnehmer, an die Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB III, den Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transferkurzarbeitergeld bzw. die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach dem SGB III oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen an. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind daher nicht erfüllt, wenn die Person weder Arbeitnehmer ist noch dem Rechtskreis des SGB III bzw. SGB II angehört. Zielgruppe des ebenfalls zur Initiative 50plus gehörenden Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ sind ältere Langzeitarbeitslose, also Personen die das 50. Lebensjahr vollendet haben und dem Rechtskreis des SGB II angehören.

8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass die Regelung zur Zwangsverrentung nach dem SGB II insbesondere für Personen mit nur geringen Rentenansprüchen dazu führt, dass Erwerbstätigkeit ergänzend zum Rentenbezug für jene zum Regelfall wird?

Soweit der Zahlbetrag einer Altersrente nicht ausreicht, einen monatlichen Bedarf in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums zu decken und darüber hinaus keine weiteren Einkünfte oder verwertbares Vermögen vorhanden sind und keine Hilfe von Dritten geleistet wird, besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Darüber ob und gegebenenfalls in welchem Umfang im Einzelfall beim Bezug einer Altersrente eine Erwerbstätigkeit zur Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit ausgeübt wird, liegen keine statistischen Informationen vor. Eine Einschätzung darüber, wie sich der Umfang von Erwerbstätigkeit bei Bezug einer Altersrente in Zukunft entwickeln wird, ist nicht möglich.

9. Würde nach Auffassung der Bundesregierung die Zwangsverrentung geringfügig Beschäftigter dazu führen, dass eine Form von Kombilohn von der Gesetzlichen Rentenversicherung finanziert und die Kosten dafür auf die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überwält werden würde?

Nein. Ein Kombilohn ist von seiner Funktion her eine staatliche Ergänzung eines niedrigen Lohnes, beispielsweise um Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung zu erhöhen. Der primäre Bestandteil eines Kombilohns ist dabei immer der Verdienst aus der Erwerbstätigkeit. Voraussetzung für den Zuschuss, der den staatlichen Anteil am Kombilohn ausmacht, ist Erwerbstätigkeit. Diese Aspekte sind bei einem Rentenbezug, auch wenn gleichzeitig Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht gegeben. Nur der Vollständigkeit halber weist die Bundesregierung darauf hin, dass nicht jede Kombination von staatlicher Leistung und Erwerbseinkommen ein Kombilohn ist.

10. Haben Personen, die aufgrund der Zwangsverrentung weiterhin hilfebedürftig sind, Anspruch auf die Grundsicherung im Alter oder auf Leistungen nach dem ALG II?

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht im Falle von Hilfebedürft-

tigkeit wegen Alters, wenn die nach § 43 SGB XII maßgebliche Altersgrenze erreicht ist. Ist diese der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI entsprechende Altersgrenze noch nicht erreicht, besteht bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Ansprüche auf Arbeitslosengeld II bestehen nach § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II nicht.

11. Stimmt die Bundesregierung zu, dass für den Fall, dass eine Person, die bereits zwangsverrentet wurde, erneut eine Berufstätigkeit aufnimmt, die Rentenzahlungen zwar ausgesetzt werden können, die vom Träger des ALG II erzwungenen Abschlüsse auf diese jedoch bis zum Lebensende bestehen bleiben?

Die Bundesregierung stimmt dem nicht zu und verweist auf die entsprechenden Ausführungen der Antwort zu Frage 2.

12. Welchen Zweck erfüllt aus Sicht der Bundesregierung die Regelung zur Zwangsverrentung von erwerbsfähigen Personen?

Mit den Regelungen der §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 SGB II wird dem Grundsatz des Nachrangs der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung getragen (siehe auch Antwort zu Frage 3). Ansprüche des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die vorrangig vor den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend zu machen sind, sollen realisiert werden.

13. Stimmt die Bundesregierung zu, dass durch die Maßnahmen zur Zwangsverrentung die Anzahl an ALG-II-Beziehern gesenkt wird, und diese Maßnahmen somit einen positiven Effekt auf die Erwerbslosenquote hat?  
Wenn ja, ist dieser Effekt erwünscht?

Richtig ist, dass sich durch das Auslaufen der sogenannten 58er-Regelung, die es gemäß § 428 SGB III in Verbindung mit § 65 Abs. 4 SGB II erlaubt, Arbeitslosengeld II zu erleichterten Bedingungen zu beziehen, die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Arbeitslosengeld II verringern wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Nachrangs der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zukunft mehr Leistungsbezieher auf Sozialleistungen anderer Träger (in diesem Fall Leistungen der Rentenversicherungsträger) verwiesen werden können. Jedoch ist nur mit einem geringen Effekt auf die Arbeitslosenquote zu rechnen, da Personen, die gemäß § 428 SGB III bzw. § 65 Abs. 4 SGB II Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II zu erleichterten Bedingungen beziehen, bereits heute nicht mehr als Arbeitslose in der Statistik erfasst werden.

14. Stimmt die Bundesregierung zu, dass durch die Zwangsverrentung die (sozialversicherungspflichtige) Erwerbsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tendenziell sinkt und damit einen gegenteiligen Effekt zu der von der Bundesregierung als offizielles Ziel zur Rente ab 67 angegebenen Verlängerung der Lebensarbeitszeit und der Erhöhung der Erwerbsquote Älterer hat?

Nein. Mit der Erwerbsquote wird der Anteil der Erwerbspersonen, d. h. der Erwerbstätigen und der Erwerbslosen, an der Bevölkerung einer Altersgruppe ausgewiesen. Als erwerbslos wird nur gezählt, wer aktiv nach einer Arbeit sucht und für eine Arbeitsaufnahme zur Verfügung steht. Diejenigen, die heute die sogenannte 58er-Regelung in Anspruch nehmen, stehen nicht für eine Arbeitsaufnahme zur Verfügung und sind deswegen nicht erwerbslos und zählen nicht zu den Erwerbspersonen. Die Erwerbsquote kann also nicht durch das Auslaufen der Ausnahmeregelung des § 65 Abs. 4 SGB II sinken.

15. Zieht die Bundesregierung aufgrund der tendenziellen Verkürzung der Lebensarbeitszeit durch die Zwangsverrentung in Erwägung, diese Regelung aus dem SGB II zu streichen oder zu modifizieren (gegebenenfalls erläutern)?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 12.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass
- a) eine alleinstehende Frau, die am 1. Januar 1951 geboren ist und die Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen erfüllt sowie über den 31. Dezember 2010 hinaus ALG II bezieht, zum 1. Januar 2011 einen Antrag auf Altersrente mit 18 Prozent Abschlägen stellen muss?
  - b) eine alleinstehende Frau, die am 1. Januar 1951 geboren ist und einen Minijob in Höhe von 351 Euro ausübt, die Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen erfüllt, welche sich mit Abschlägen von 18 Prozent auf wenigsten 352 Euro beläuft, und über den 31. Dezember 2010 hinaus ergänzend ALG II bezieht, zum 1. Januar 2011 einen Antrag auf Altersrente mit 18 Prozent Abschlägen stellen muss?  
  
Wenn ja, welche Konsequenzen hätte der Antrag auf Rente für ihre Erwerbstätigkeit da ihr Verdienst von 351 Euro über der Hinzuverdienstgrenze einer Vollrente liegt?
  - c) eine alleinstehende Frau, die am 1. Januar 1951 geboren ist und einen Minijob mit einem Verdienst von 350 Euro ausübt, die die Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen erfüllt und über den 31. Dezember 2010 hinaus ergänzend ALG II bezieht, zum 1. Januar 2011 einen Antrag auf Altersrente mit 18 Prozent Abschlägen stellen muss?
  - d) eine Person, die im Jahr 2030 45 Pflichtbeitragsjahre aufweisen kann und im Alter von 64,5 Jahren Leistungen nach dem SGB II bezieht gezwungen ist, einen Antrag auf Rente mit Abschlägen von 9 Prozent zu stellen, obwohl sie im Alter von 65 Jahren einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente hätte?

Antwort zu Frage 16 a, c und d:

Ja.

Antwort zu Frage 16 b:

Ab dem 1. Januar 2011 müsste diese Frau vorzeitig eine Altersrente für Frauen in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente in Anspruch nehmen. Aufgrund der Beschäftigung mit einem Verdienst von 351 Euro ist die Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente überschritten.

17. Welches Nettorentenniveau vor Steuern hätte eine Person im Jahr 2030 (nach den bisherigen Vorausberechnungen), die 35 Jahre Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung mit einem Verdienst von Dreivierteln des Durchschnittsverdienstes entrichtet hat und mit Vollendung des 63. Lebensjahres aufgrund von Erwerbslosigkeit zwangsverrentet wird?

In welchem Verhältnis würde die Höhe der Rente zur Höhe der Grundversicherung im Alter im Jahr 2030 voraussichtlich liegen?

Das Sicherungsniveau vor Steuern ist gemäß § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI definiert als der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung und dem Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, ge-

mindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge. Der Gesetzgeber hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist eine standardisierte Kenngröße, mit einer Rente aus fest definierter Anzahl von Entgeltpunkten im Zähler und Durchschnittsentgelt im Nenner.

Die in der Frage beispielhaft genannte Person mit 35 Jahren Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von Dreivierteln des Durchschnittsverdienstes hätte (ohne Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten) insgesamt 26,25 Entgeltpunkte erworben und müsste bei einem Rentenzugang im Alter von 63 Jahren im Jahr 2030 14,4 Prozent Abschläge in Kauf nehmen. In welchem Verhältnis die daraus resultierende Rente zur Höhe der Grundsicherung im Alter im Jahr 2030 stünde, kann nicht angegeben werden, da die zukünftige Höhe von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht abgeschätzt werden kann.

18. Wann wäre für welche Personengruppen der jeweils frühestmögliche Zeitpunkt, einen Antrag auf Rente zu stellen, welche Abschläge müssten dabei jeweils hingenommen werden, und wie viele Entgeltpunkte wären heute und 2030 jeweils nötig, um die durchschnittliche Höhe der Grundsicherung im Alter von derzeit etwa 650 Euro (bzw. in 2030 etwa 20 Prozent des Durchschnittslohns) zu erreichen (bitte auch auslaufende und neu eingeführte Rentenarten aufführen; tabellarische Antwort erwünscht)?

Die heute und im Jahr 2030 jeweils frühestmöglichen Zeitpunkte des Rentenzugangs und die dann erhobenen Abschläge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Die erhobenen Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug stellen einen versicherungsmathematisch begründeten Ausgleich für den längeren Rentenbezug dar. Eine – um Abschläge verminderte – niedrigere monatliche Rente wird um die Anzahl der Monate des vorzeitigen Rentenbezugs länger bezogen. Über die gesamte Rentenbezugsdauer gleichen die Abschläge den Vorteil des längeren Rentenbezugs aus.

Leistungsart	Mai 2007		Ab Jahrgang 1964	
	Ab Alter Jahr/Monat	Abschlag (%)	Ab Alter Jahr/Monat	Abschlag (%)
Regelaltersrente	65	–	67	–
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Inkrafttreten 2012		65	–
Altersrente für langjährig Versicherte	63	7,2	63	14,4
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	60	10,8	62	10,8
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	61/5	12,9	Entfällt ab Jahrgang 1952	
Altersrente für Frauen	60	18,0	Entfällt ab Jahrgang 1952	

Um eine Rente in Höhe von 650 Euro pro Monat zu erreichen, sind bei einem Zugangsfaktor von 1,0 gegenwärtig rd. 24,9 Entgeltpunkte erforderlich. Wie viele Entgeltpunkte im Jahr 2030 erforderlich wären, um das Niveau der Grundsicherung im Alter zu erreichen, kann nicht angegeben werden, da die zukünftige Höhe der Grundsicherungsleistungen im Alter nicht abgeschätzt werden kann.